

IX. Antworten auf häufige Fragen zu Ablehnungen oder Nachbesserungen

Fragen zu Ablehnungen

Frage: Der Gutachter empfiehlt der Krankenkasse, den Antrag nicht oder nur eingeschränkt zu bewilligen. Wird mein Patient – unabhängig von mir – über die Ablehnung des Therapieantrags in Kenntnis gesetzt?

Antwort: Ja. Im Kommentar steht hierzu: „*Lehnt die Kasse den Antrag des Patienten ab, teilt sie dies dem Versicherten und dem Therapeuten mit.*“ (Rüger et al., 2008, S. 89) Teilen Sie Ihrem Patienten jedoch zusätzlich mit, dass eine Ablehnung nicht zwingend bedeuten muss, dass er nicht behandelt werden wird. „*Es ist in diesen Fällen ein Gebot der humanitären Rücksichtnahme, den Patienten zu schonen und ihn nicht wegen einer fraglichen Behandlungswürdigkeit seiner Erkrankung zu verunsichern [...].*“ (Ebd.) Ein Gutachter hat dies selbst am Ende einer ablehnenden Stellungnahme wie folgt ausgedrückt: „*Der Patient ist darauf hinzuweisen, dass eine psychotherapeutische Behandlung nicht ausgeschlossen ist, sondern hier Klärungsbedarf besteht.*“ Bleiben Sie jedoch in Ihren Aussagen realistisch. Die Kostenübernahme ist noch nicht gesichert.

Frage: Wie verhält es sich, wenn mein Antrag abgelehnt wurde und ein Obergutachterverfahren ansteht, ich aber so überzeugt von meinem abgelehnten Bericht bin, dass ich ihn nicht überarbeiten und ihn unverändert so dem Obergutachter zur Prüfung einreichen möchte?

Antwort: Wir raten dringend davon ab, den Bericht unverändert an den Obergutachter zu schicken. Eine Überarbeitung des Berichts ist im Kommentar der Richtlinien ausdrücklich vorgesehen. Der Mehraufwand wird Ihnen im Übrigen auch vergütet. Zum formellen Prozedere führt der Kommentar aus: „*Der verschlossene Umschlag soll enthalten: [...] das Einspruchsschreiben des Therapeuten, das sich mit den Bedenken des Gutachters substanziell auseinandersetzt.*“ (Rüger et al., 2008, S. 88) Es ist wichtig, auf die Bedenken und Einwände des Erstgutachters einzugehen, auch wenn wir sie subjektiv als nicht stichhaltig empfinden. Auf diese Weise erlauben wir dem Gutachter, sein Gesicht zu wahren, und zugleich geben wir dem Obergutachter die Möglichkeit, seinem Kollegen nicht in den Rücken